

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für Erneuerung eines weiteren, ca. 250 langen Teilstücks des Südufers des Hafenbeckens B im Duisburger Hafen in Duisburg-Ruhrort

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.01.42-34

Düsseldorf, 30.05.2023

Die Duisburger Hafen AG hat mit Schreiben vom 05.01.2023 die Erneuerung eines weiteren, ca. 250 langen Teilstücks des Südufers des Hafenbeckens B im Duisburger Hafen in Duisburg-Ruhrort beantragt.

Das Südufer des Hafenbeckens B von Hkm 3,85 bis Hkm 4,10 stammt aus den Jahren 1956 bis 1957. Das Ufer ist teilgeböschst ausgeführt, mit einer Stahlspundwand im unteren Teil und einer gepflasterten Böschung im oberen Teil. Da die Spundwand allgemein bereits stark korrodiert ist sowie mechanische Beschädigungen aufweist, muss sie als abgängig bezeichnet werden. Daher ist geplant, in diesem Umschlagsbereich unmittelbar parallel vor die alte Spundwand eine neue Spundwand auf einer Länge von ca. 250 m einzubringen und diese mit Anlegepfählen zu versehen, die in die Spundwand integriert werden. Die alte Ufereinfassung verbleibt im Boden.

Für diesen Ersatzneubau hat die Duisburger Hafen AG mit Datum vom 03.01.2023 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Die Duisburger Hafen AG plant am Südufer des Hafenbeckens B auf einer Länge von 250 m unmittelbar parallel vor die alte Spundwand eine neue Spundwand mit einem Abstand von 0,5 m zur alten Hafenkante einzubringen und mit in die Spundwand integrierten Anlegepfählen zu versehen.

Das bisherige Ufer ist teilgeböscht ausgeführt mit einer Stahlspundwand im unteren Teil und einer gepflasterten Böschung im oberen Teil. An dem Ufer treten schon seit vielen Jahren auf gesamter Länge immer wieder Schäden sowohl an der Spundwand als auch an der Pflasterböschung auf. Die vorhandene Spundwand weist eine vergleichsweise niedrige Oberkante von ca. NN +19,50 m auf, so dass es an diesem Umschlaguferabschnitt bereits bei mittleren Wasserständen zu Berührungen der Schiffe mit dem Böschungspflaster bzw. zum Aufsetzen auf die Spundwand kommen kann.

Die neue Spundwand und die darüber liegende Betonberme werden in einer Gesamtlänge von rund 250 m hergestellt. Fünf Anlegepfähle werden in die Spundwand integriert, die Spundwand wird mit Bohrpresspfählen einfach verankert. Der Raum zwischen der alten und der neuen Uferbefestigung wird mit nichtbindigen Bodenmengen (Kies bzw. Kies-Sand-Gemisch) aufgefüllt.

Als oberer Abschluss der Spundwand wird ein Stahlbetonholm hergestellt, der gleichzeitig als Gehberme dient. Im Anschluss an den Stahlbetonholm wird der aufgefüllte Boden bis zur vorhandenen Pflasterböschung mit einer konstruktiv bewehrten Platzbefestigung aus Beton versehen. Stahlbetonholm und Betonflächenbefestigung erhalten eine wasserseitige Neigung von 2,5 %. Das bereits bestehende Ufer wird hierdurch um 6,7 m weiter in das Gewässer verlegt.

Standort des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt in Duisburg-Ruhrort im Duisburger Hafen am Südufer des Hafenbeckens B.

Das Plangebiet liegt im räumlichen Zusammenhang des Sondergebietes Hafen der Stadt Duisburg. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans Ruhr (2021) stellt das Plangebiet als Industriegebiet mit der Zweckbestimmung Hafen dar.

Durch das Vorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete oder sonstige naturschutzrechtliche Schutzausweisungen zu erwarten.

Das Hafengebiet liegt nicht in der Umweltzone Ruhrgebiet, auch die Zuwegungen sind von dieser ausgenommen. Der Neubau der Spundwand stellt keine Vergrößerung des Hafens dar und hat somit keinen Einfluss auf die Frequentierung des Hafens.

Das Südufer des Hafenbeckens B von Hkm 3,85 bis Hkm 4,10 stammt aus den Jahren 1956 bis 1957. Das Ufer ist teilgeböschst ausgeführt mit einer Stahlspundwand im unteren Teil und einer gepflasterten Böschung im oberen Teil.

Das Gewässersediment ist durch die Umschlagstätigkeiten der Kohleninsel anthropogen und ohne natürliche Abfolge überformt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

Im Rahmen der Bauarbeiten ist mit erhöhten Schadstoffemissionen zu rechnen. Negative Auswirkungen auf die Luftqualität sind nur vorübergehend während der Bauarbeiten zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen entstehen nicht.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen:

Das Plangebiet ist im Entwurf des Regionalplans Ruhr als Industriegebiet (Hafen) dargestellt. Mit der Planung soll diese Nutzung weiterhin erhalten bleiben, sodass in dieser Hinsicht kein Konflikt besteht.

Durch den Neubau der Spundwand und die damit verbundene Verlegung des Ufers weiter in das Gewässer hinein entstehen optische Veränderungen. Das bereits bestehende Ufer wird um 6,7 m weiter in das Gewässer verlegt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt durch die optischen Veränderungen der Baumaßnahme werden nicht erwartet. Das weitläufige Umfeld des Eingriffsgebietes ist stark industriell geprägt (Ölnsel, Containerterminal und andere Hafeneinrichtungen), sodass sich das geplante Vorhaben optisch in die Umgebung einfügt.

Die Erweiterung der Umschlagfläche hat eine dauerhafte Überbauung von ca. 1.700 m² Wasserfläche zur Folge. Das Hafenbecken verfügt über keine Wasservegetation und keine geeigneten Habitatbedingungen für faunistische Arten. Nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden ausgeschlossen.

Die neue Spundwand wird mit einem Abstand von 0,5 m vor die alte Hafenkante gesetzt, die Uferbefestigung wird mit einem Kies bzw. Kies-Sand-Gemisch hinterfüllt. Somit kommt es auf 1,2 m Breite zu einer Neuinanspruchnahme des Gewässerbodens. Außerdem wird ein Bereich von 5,5 m bereits befestigten Uferbereichs durch die Hinterfüllung neu überdeckt. Erhebliche negative Auswirkungen sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastungen des Untersuchungsbereiches nicht zu erwarten.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Arne Sölken